SGB | USS
www.sgb.ch | www.uss.ch
Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Union syndicale suisse
Unione sindacale svizzera

Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

Bern, den 26. März 2010

Vernehmlassungsantwort zum Vorsorgeausgleich bei Scheidung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung des ZGB und weiterer Bundesgesetze Stellung zu nehmen.

Die heutige Regelung beschränkt sich auf einen Vorsorgeausgleich, wenn im Zeitpunkt der Scheidung noch kein Vorsorgefall eingetreten ist. Das führt dazu, dass sog. „geschiedene Witwen" nach dem Tod des Ex-Ehemanns und dem Wegfall einer Unterhaltsrente oft schlechter gestellt werden. Die Vorlage will dieses und weitere Probleme lösen.

Wir befürworten grundsätzlich das Prinzip, den Vorsorgeausgleich auch nach dem Eintritt eines Vorsorgefalls vorzunehmen. Die im Vorentwurf vorgeschlagene Regelung ist jedoch einerseits unvollständig und problembehaftet. Anderseits würde sie die Durchführung der beruflichen Vorsorge in einem erheblichen Ausmass verkomplizieren und zu grossen Mehrkosten führen, die von den Versicherten und den Arbeitgebern getragen werden müssten. Wir regen deshalb an, die Vorlage unter Beizug von Praktikern gründlich zu überarbeiten.

Ungelöste Probleme / nicht berücksichtigte Fragestellungen

Folgende Probleme sind offenbar untergegangen, müssen aber gelöst werden:

1. **Wie soll der Vorsorgeausgleich erfolgen, wenn der berechtigte Ehegatte (oder eingetragene Partner) bereits selbst im Rentenalter ist (mit oder ohne eigenen Anspruch auf eine Altersleistung) oder wenn er eine lebenslängliche Invaliditätsrente bezieht?** Diese Konstellation wird in Zukunft häufiger als bisher auftreten, wenn der Vorsorgeausgleich neu auch nach dem Eintreten eines Vorsorgefalls vorgenommen wird. Sehr oft ist der berechtigte Ehegatte selbst auch im Rentenalter. Die Vernehmlassungsunterlage spricht sich zu dieser Frage kaum aus, sie erwähnt sie nur in einer Bemerkung zu Art. 22d FZG an. Diese Bestimmung betrifft den Ausgleich bei laufender Invaliditätsrente. Die Frage, „was der berechtigte Ehegatte mit der Austrittsleistung machen kann", ist jedoch genereller Natur und gehört nicht in diesen Kontext. Vor allem aber ruft sie nach Lösungen, denn es geht ja darum, die Vorsorge der berechtigen Personen zu verbessern. Eine

Monbijoustrasse 61, 3007 Bern / Postfach, 3000 Bern 23
031 377 01 01, Fax: 031 377 01 02, info@sgb.ch, info@uss.ch

Überweisung „an die Vorsorge“ des anderen Ehegatten ist in solchen Fällen heute gar nicht möglich, entsprechende Möglichkeiten müssen zuerst noch geschaffen werden:

a. Die erste mögliche Lösung besteht darin, die erhaltene Austrittsleistung in die eigene, laufende Rente einbauen zu lassen, sofern der berechtigte Ehegatte einen solchen Rentenanspruch hat. Aus Vorsorgesicht wäre das die beste Lösung. Aus dem Vorentwurf und dem Begleitbericht kann man jedoch nicht auf eine Pflicht für Vorsorgeeinrichtungen schliessen, die Ausgleichsleistung in eine bereits laufende Alters- oder Invaliditätsrente der anspruchsberechtigten Person einzubauen. Falls Sie der Meinung sein sollten, dass ein solcher Rechtsanspruch nötig sei, müsste dafür eine explizite gesetzliche Grundlage geschaffen werden. In der Praxis wäre allerdings mit gewissen Problemen zu rechnen. Als weniger weit gehende Lösung könnten die Vorsorgeeinrichtungen ermächtigt werden, in ihren Reglementen einen solchen Einbau zu ermöglichen, wozu aber wohl ebenfalls eine gesetzliche Grundlage nötig ist. Der Vorentwurf sieht auch keinen Rechtsanspruch der anspruchsberechtigten Person vor, die erhaltene Ausgleichsleistung nach dem Rentenalter oder dem Eintritt eines Vorsorgefalles in eine Freizügigkeitseinrichtung einzubringen, was im Übrigen aber auch ein Leerlauf wäre und deshalb gar keinen Sinn machen würde.

b. Die zweite Lösungsmöglichkeit ist die Barauszahlung direkt an die anspruchsberechtigte Person. Eine solche Barzahlung sollte u.E. in der Vorlage explizit erwähnt werden, um zukünftige Probleme auszuschliessen. Barauszahlungen resp. Kapitalauszahlungen sind aber bekanntlich aus sozialpolitischen Gründen nicht unproblematisch. Es besteht nämlich das Risiko, dass sie die EmpfängerInnen damit überfordert sind und diese Gelder nicht für die Vorsorge eingesetzt werden.

c. Die dritte Lösungsmöglichkeit besteht im Einbringen der Ausgleichsleistung in die Auffangeinrichtung und der Umwandlung in eine Altersrente. Diese Möglichkeit ist für Personen, die bereits im Rentenalter sind, im Vorentwurf nicht vorgesehen und offenbar auch gar nicht angedacht worden. Bisher war in diesem Zusammenhang nämlich nur davon die Rede, diese Möglichkeit für Personen zu eröffnen, die noch nicht im Rentenalter sind. Die Entgegennahme der Austrittsleistung und das Umwandeln in eine Altersrente auch für Personen, die bereits im Rentenalter sind, wäre jedoch für die Auffangeinrichtung durchaus machbar: Sie könnte das „Eintrittsalter“ dieser Personen bei ihrer Tarifierung berücksichtigen, sofern sie wie vorgeschlagen ermächtigt wird, ihre eigenen reglementarischen Grundlagen anzuwenden. Allerdings muss in diesem Fall auch die Formulierung von Art. 60 Abs. 2 Bst. f BVG entsprechend erweitert werden, weil Personen, die schon im Rentenalter sind, im BVG nicht als „Versicherte“ gelten. Auch Art. 22f FZG muss entsprechend angepasst werden.

2. **Wie soll der Vorsorgeausgleich erfolgen im Falle einer lebenslänglichen Invaliditätsrente, wenn der verpflichtete Ehegatte bereits im (gesetzlichen oder reglementarischen) Rentenalter ist?** Die Invaliditätsrente nach BVG-Minimum ist eine lebenslängliche Rente, sie wird nicht abgelöst durch eine Altersrente. Es gibt zudem auch umhüllende Vorsorgepläne, die lebenslängliche Invaliditätsrenten vorsehen. Wenn die Scheidung nun nach Eintreten des reglementarischen Rentenalters erfolgt, besteht in solchen Fällen kein „Altersguthaben“ mehr, das nach Art. 22d FZG geteilt werden könnte, sondern nur noch ein Rentenbarwert. Dieser Fall scheint im Vorentwurf nicht berücksichtigt worden zu sein. Hält man sich an den Vorentwurf, dann gäbe es in diesen Fällen gar

nichts zu „teilen“, der Ex-Ehegatte ginge also leer aus! Das war wohl nicht so gemeint. Deshalb schlagen wir Ihnen vor, dass in diesem Fall der Vorsorgeausgleich nach Art. 22e FZG erfolgen soll, also wie bei laufenden Altersrenten. Dies muss aber aus Gründen der Rechtssicherheit in der Vorlage ausdrücklich geregelt werden.

3. Was geschieht, wenn zu Invaliditätsrenten auch noch **Kinderrenten** ausbezahlt werden? Je nach Konstellation im Scheidungsurteil kann sich auch hier die Frage nach einer allfälligen Teilung stellen. Im Vorentwurf ist dieses Thema offenbar vergessen gegangen.

Erschwerung der Durchführung und höhere Verwaltungskosten

Die Einführung des Vorsorgeausgleichs auch nach dem Rentenalter mag zwar für die Ehegatten von BezügerInnen von Alters- und Invaliditätsrenten die bessere und die gerechtere Lösung sein als das heutige Recht. Die vorgeschlagenen Regelungen führen jedoch zu einer **erheblichen** Erschwerung der Durchführung in den Vorsorgeeinrichtungen. Die Durchführung des von Ihnen vorgeschlagenen Vorsorgeausgleichs nach Eintritt des Vorsorgefalls ist komplex, fehleranfällig und wird einen **enormen zusätzlichen Berechnungs- und Abklärungsaufwand** verursachen. Da heute bekanntlich ca. 50 % der Ehen geschieden werden, würde die Neuregelung auch entsprechende Auswirkungen auf die Höhe der **Verwaltungskosten** und somit Auswirkungen für alle Versicherten und Arbeitgeber haben. **Wir schlagen Ihnen deshalb vor, die vom Bundesrat abgelehnte Teilung der laufenden Renten mindestens noch einmal vertieft zu prüfen.** Zwar würden den Vorsorgeeinrichtungen durch eine Teilung der Renten bei einer Scheidung de facto neue Vorsorgenehmer aufgezwungen (was aber bei Hinterlassenenrenten regelmässig auch der Fall ist), dafür würden aber der Durchführungsaufwand und die Verwaltungskosten nicht im gleichen Ausmass zunehmen wie in der von Ihnen vorgeschlagenen Regelung. Es ist dann zwar mit gewissen versicherungstechnischen Mehrkosten zu rechnen, aber die von Ihnen vorgeschlagene Lösung (siehe unten) würde auch zu solchen Mehrkosten führen.

Auch die von Ihnen vorgeschlagene Pflicht der Vorsorgeeinrichtungen (Art. 22a FZG), **Einmaleinlagen**, die Versicherte während der Ehe **aus Eigengut** finanziert haben, bei der Kontenführung separat und mit Zins zu führen bis zum Austritt, Tod oder der Scheidung der DestinatärInnen, sieht auf den ersten Blick banal aus. Sie führt aber zu einer weiteren und sehr teuren Verkomplizierung für die Durchführung der beruflichen Vorsorge. Kommt dazu, dass die Vorsorgeeinrichtungen gar nicht in der Lage sind, bei der Entgegennahme der Einmaleinlage zu überprüfen, ob die Angaben der versicherten Person bezüglich der Herkunft dieser Mittel stimmen oder nicht. Es kann auch nicht die Aufgabe der Vorsorgeeinrichtungen sein, den Güterstand der Versicherten zu überprüfen. Da die Versicherten in den meisten Fällen nicht von sich daran denken werden, ihre Vorsorgeeinrichtung zu informieren, wird diese in jedem einzelnen Fall nachfragen müssen, aus welchen Mitteln Einmaleinlagen stammen und bei dieser Gelegenheit die Versicherten zuerst über güterrechtliche Fragen aufklären müssen. Haftet sie für allfällige Fehler? Wie verhält es sich, wenn die Versicherten sie absichtlich oder unabsichtlich falsch informieren? Es öffnet sich hier ein weites Feld von Problemen, Missverständnissen und Missbräuchen. Wir weisen auch darauf hin, dass die Vorsorgeeinrichtungen für die Vergangenheit überhaupt keine solchen Daten besitzen, weil diese bisher nicht erhoben werden mussten, und dass es unmöglich ist, sie nachträglich für mehrere Millionen von Personen zu erheben. Angesichts dieser Schwierigkeiten schlagen wir Ihnen deshalb vor, Art. 22a Abs. 2 FZG ersatzlos zu streichen. Die allfällige Berücksichtigung von solchen Einmaleinlagen müsste diesfalls durch

die Scheidungsgerichte vorgenommen werden, die für güterrechtliche Fragen besser gewappnet sind als Pensionskassen und Freizügigkeitseinrichtungen.

Weiter stellen wir auch fest, dass die vorgeschlagene Teilung des Vorsorgekapitals je nach Rückstellungspolitik den versicherungstechnischen Ausgleich innerhalb der Pensionskasse tangiert und für die Vorsorgeeinrichtungen **versicherungstechnische Verluste** nach sich zieht, also letztlich zu **Mehrkosten** für die Versicherten und Arbeitgeber führen wird. Wir sind der Meinung, dass dieser Aspekt in der Botschaft unbedingt erwähnt werden muss.

Bei der Auffangeinrichtung hat sich gezeigt, dass die abgebenden Vorsorgeeinrichtungen bei einem sehr hohen Anteil der Überweisungen von Freizügigkeitsleistungen nach Art. 4 Abs. 2 FZG die gesetzlich vorgeschriebenen Daten nicht oder unvollständig übermitteln (dies auch nach der BSV-Mitteilung Nr. 114). Bei hunderttausenden von Freizügigkeitskonten bei der Auffangeinrichtung sind diese Informationen nicht vorhanden. Ein Teil dieser Daten wird jedoch benötigt, um den Vorsorgeausgleich durchführen zu können, so etwa die Freizügigkeitsleistung bei Heirat, Vorbezug WEF, Einkäufe usw. Angesichts des fehlenden Problembewusstseins und der mangelnden Kooperation vieler Vorsorgeeinrichtungen drängt sich der Eindruck auf, dass hier ein weit verbreitetes Vollzugsproblem besteht und bei vielen Austrittsleistungen diese Daten nicht an die nächste Vorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitseinrichtung übermittelt werden. **Dies dürfte dazu führen, dass in vielen Fällen die Daten, die für den von Ihnen vorgeschlagenen Vorsorgeausgleich nach einem Vorsorgefall gebraucht werden, gar nicht vorhanden sind und sich nur teilweise und nur noch mit einem enormen Zusatzaufwand eruieren lassen.**

Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesbestimmungen

- Wenn der Vorsorgeausgleich wie von Ihnen vorgeschlagen neu auch nach Eintritt des Vorsorgefalls erfolgt, dann hat die **Ehegattenrente für geschiedene Personen** (Art. 19 Abs. 3 BVG) keine Existenzberechtigung mehr und muss **aufgehoben** werden.
- Art. 37a BVG: Die Pflicht, die Zustimmung des Ehegatten bei Kapitalabfindung einzuholen, ist zwar aus der Sicht der anspruchsberechtigten Person wünschenswert. In Fällen, in denen die versicherte Person aber gar nicht zwischen Rente und Kapital wählen kann, halten wir dies aber für problematisch.
- Art. 30d Abs. 6 BVG: Der bisherige Abs. 6 soll offenbar durch ihre Neuformulierung ersetzt werden. Er ist aber sachlich weiterhin nötig. Da sich in Ihren Erläuterungen dazu nichts findet, haben wir den Eindruck, dass es sich um ein Versehen handelt. Wir schlagen Ihnen vor, aus dem von Ihnen geplanten Absatz 6 einen neuen Absatz 7 zu machen.
- Art. 24a FZG: Weil mit der Meldepflicht sichergestellt werden soll, dass im Scheidungsfall auch die Guthaben von Personen im Rentenalter lückenlos eruiert werden können, darf sich diese Meldepflicht nicht nur auf Freizügigkeitskonten erstrecken. **Es sollen auch alle Versicherten und alle RentenbezügerInnen gemeldet werden müssen,** sonst kann das gewünschte Ziel nicht erreicht werden.
- In Art. 22c FZG schlagen Sie vor, dass die Austrittsleistung dem verpflichteten Ehegatten im Verhältnis von obligatorischem und überobligatorischen Guthaben belastet werden und beim be-

rechtigten Ehegatten im selben Verhältnis dem obligatorischen resp. dem überobligatorischen Altersguthaben zugeordnet werden soll. Analoge Regelungen schlagen Sie in den damit zusammenhängenden Art. 15 Abs. 1 Bst. c BVG und 30d BVG vor. Mit dieser Regelung soll das willkürliche Vorgehen gewisser Vorsorgeeinrichtungen beendet werden, die Ausgleichszahlungen immer nur dem überobligatorischen Guthaben des berechtigten Ehegatten zuzuordnen. Wir unterstützen diese Absicht. Dieser Vorschlag ist praktikabel in Vorsorgeeinrichtungen, die die obligatorische und überobligatorische Vorsorge splitten. Er ist jedoch nicht vollziehbar für Vorsorgeeinrichtungen mit umhüllenden Vorsorgeplänen. Er muss deshalb entsprechend überarbeitet werden.

Übrige Bestimmungen

Wir unterstützen die übrigen Bestimmungen. Für die Berechnung der Austrittsleistung ist unseres Erachtens der von Ihnen vorgeschlagene Zeitpunkt des Scheidungsbegehrens praktikabler als der heute geltende (nicht im Voraus bekannte und leider manipulierbare) Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils. Wir begrüssen auch die Einführung einer Pflicht der Vorsorge- und der Freizügigkeitseinrichtungen, ihre Bestände periodisch an den Sicherheitsfonds zu melden, damit bei Scheidungen das ganze vorhandene Vorsorgevermögen ermittelt werden kann (siehe aber Bemerkungen oben). Eine solche Meldepflicht lässt sich mit den heutigen Möglichkeiten des elektronischen Datenaustausches relativ einfach bewerkstelligen. Schliesslich stimmen wir auch der Schaffung der Möglichkeit für den berechtigten Ehegatten zu, die bei der Scheidung erhaltene Leistung bei der Auffangeinrichtung BVG in eine Altersrente umzuwandeln. Zentral ist bei letzterem Punkt allerdings, dass die Auffangeinrichtung eigene, auf diese Situation abgestimmte technische Grundlagen anwenden kann, wie dies im Vorentwurf vorgesehen ist.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Paul Rechsteiner
Präsident

Colette Nova
Geschäftsführende Sekretärin